

Antrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, ... und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Regulierung von Prostitutionsstätten vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Situation vieler Prostituiertes ist verbesserungsbedürftig, klare Rahmenbedingungen sind erforderlich. Prostitution ist eine Wirtschaftsbranche mit erheblichen Umsätzen, die Geschäftsinteressen folgt, wohlwiegend, dass Motivation und Notwendigkeit, in der Prostitution zu arbeiten, sehr unterschiedlich sein können. Grundrechte wie sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit und Persönlichkeitsrechte von Prostituierten sind in besonderer Weise gefährdet. Anders als andere Gewerbe ist der Bereich sexueller Dienstleistungen bislang keiner auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen fachgesetzlichen Regulierung unterworfen.

Es fehlt an Rechtsgrundlagen, mit denen die Zuverlässigkeit der Prostitutionsstätten-BetreiberInnen durch eine Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht mit verbindlichen hygienischen und sozialen Mindeststandards vorab geprüft und unzuträgliche Auswüchse des Gewerbes unterbunden werden können. Das bisherige Fehlen gewerblicher Aufsichtsinstrumente führt zu Intransparenz und begünstigt kriminelle Strukturen.

Die Besonderheiten des Prostitutionsgewerbes bilden eine Herausforderung für eine wirksame Regulierung. Erforderlich sind effektive und praxistaugliche Regelungen, um die Prostituierten in der Prostitutionsstätte besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, gesetzliche Grundlagen verträglicher Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und um Kriminalität wie Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen und Ausbeutung und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll mit einem Prostitutionsstättengesetz erreicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Regulierung von Prostitutionsstätten als Gewerbebetriebe vorzulegen, der eine Erlaubnispflicht mit hygienischen und sozialen Mindeststandards beinhaltet und das eingeschränkte Weisungsrecht präzisiert.
2. die Bundesländer dabei zu unterstützen, freiwillige, mehrsprachige und niedrigschwellige Beratung – auch eine Erst- und Ausstiegsberatung – deutlich auszubauen.

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1: Eine Genehmigungspflicht bzw. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten müsste Schutzregelungen für die Prostituierten, die Verpflichtung zu einem Geschäftsplan, Dokumentationspflichten und eine Überprüfung der Bordellbetreibenden beinhalten, so dass ausbeuterische Geschäftsmodelle erkannt und unterbunden werden können. Die Bordellbetreibenden müssen zur Einhaltung von sozialen und hygienischen Standards verpflichtet werden. Dazu zählt auch die Pflicht, Kondome in ihren Betrieben auszulegen und entsprechende Hinweisschilder deutlich anzubringen, um die Verhandlungsposition von Prostituierten für geschützten Geschlechtsverkehr zu stärken. Wenn Prostitutionsstätten nicht in der Lage sind, diesen gesundheitlichen Mindeststandard zu erfüllen, müssen sie ordnungsrechtlich belangt werden können. Ausbeuterische Geschäftsmodelle oder Dienstleistungen sind sittenwidrig und dürfen nicht angeboten werden. Hierbei muss der Schutzgedanke für die Rechte der Prostituierten ausschlaggebend sein. Für die Beurteilung, ob es sich um eine Ausbeutung handelt, ist dabei neben der Bewertung des Angebots nach außen auch die Gestaltung des vertraglichen Binnenverhältnisses zwischen Prostituierten und Betreibenden maßgeblich.

Das Fehlen einer eindeutigen Aussage zu den inhaltlichen Grenzen des Direktionsrechts im Text des Prostitutionsgesetzes wird seit dessen Inkrafttreten häufig als unbefriedigend bewertet, weil es wiederholt Anlass zu Missverständnissen gab. Durch Einfügung eines neuen Absatzes in § 3 des Prostitutionsstättengesetzes könnte eine ausdrückliche Formulierung nachgeholt und die Grenzen des Weisungsrechts von ArbeitgeberInnen gegenüber Prostituierten präzisiert werden. Inhaltliche Bestimmungen der Arbeitsleistung sowie verhaltensbezogene Weisungen gegenüber Prostituierten sind unzulässig, soweit sie Art oder Ausmaß sexueller Dienstleistungen betreffen.

Die Ausgestaltung des Prostitutionsstättengesetzes muss so gestaltet werden, dass sie nicht gegen selbständige Prostituierte in der Wohnungsprostitution oder gegen selbständige Prostituierte in Prostitutionswägen geht.

Zu 2: Derzeit ist eine ausreichende und flächendeckende Beratung von Prostituierten nicht gewährleistet. Deutlich verbesserte Investitionen in niedrigschwellige mehrsprachige Beratungs- und Hilfsangebote sind erforderlich, denn nur durch ein ausgebautes Beratungsangebot kann der Schutz der Prostituierten verbessert und Ausbeutungsrisiken eingedämmt werden. Eine verstärkt aufsuchende Beratung vor Ort vermittelt die Informationen über die Rechtslage sowie gesundheitliche oder psychologische Hilfe. Ein solches Angebot ist die zentrale Maßnahme, um Prostituierte zu erreichen und zu unterstützen. Dies ist wichtig, um den Prostituierten die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Prostituierte besser über bestehende Ansprüche auf finanzielle Unterstützungsleistungen informiert werden und sichergestellt wird, dass ihnen diese Leistungen diskriminierungsfrei gewährt werden. Dafür geeignet ist ebenfalls das Angebot einer Erstberatung. Durch eine Erstberatung werden Prostituierte über die Möglichkeiten, Rechte und Risiken in der Prostitution aufgeklärt und gerade ausländische Frauen aus nicht EU-Staaten über ihre Rechte vor allem im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus informiert. Durch eine Ausstiegsberatung kann ein beruflicher Neuanfang erleichtert werden. Die Beratungsangebote müssen von Seiten der Bundesregierung unterstützt und eng mit den Ländern abgestimmt werden. Ergänzend dazu müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, wie z.B. Gesundheitsämter, über die Situation von Prostituierten informiert und für ihre Belange sensibilisiert werden, um sie unterstützen zu können.